

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 18.04.2019

Die Agp Lübesse Agrarproduktgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mönch, Schweriner Straße 1, 19077 Lübesse hat einen Antrag auf Entnehmen von Grundwasser aus vier vorhandenen Bohrbrunnen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen gestellt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	max. Entnahmemenge m³/a
Brunnen Boldela	Boldela	2	52	150000
Brunnen Sülte I	Sülte	1	45	150000
Brunnen Sülte II	Sülte	1	45	115000
Brunnen Uelitz	Uelitz	6	42	85000

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Nummer Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien.

Maßgebend für die Einschätzung waren die Nutzungs- und Schutzkriterien in den Einzugsgebieten.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser von insgesamt 336000 m³/a aus dem Jahr 1998 war bis Ende 2018 befristet.

Zur Bewässerung von ca. 300 bis 400 ha landwirtschaftlicher Fläche mit einem Zusatzwasserbedarf von 120 bis 150 mm wird die Grundwasserentnahme auf 500000 m³/a erhöht. Im Hydrogeologischen Gutachten wurden unter Berücksichtigung vorhandener Entnahmen die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und die Einzugsgebiete ermittelt. Es wird der Nachweis geführt, dass bilanzseitig keine Probleme zu erwarten sind.

Qualitätsveränderungen sind durch die Entnahme nicht zu besorgen. Boden, Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Zum Fördern des Grundwassers werden Unterwassermotorpumpen verwendet, die über Stromaggregate betrieben werden. Am nahe der Ortschaft Uelitz gelegenen Brunnenstandort erfolgen Lärmschutzmaßnahmen. Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier sind nicht gegeben.

Durch die Festlegung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie beauftragte Eigen- und Fremdüberwachungen und Mitteilungspflichten sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde hat für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 107 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Im Auftrag


Czubak
Fachdienstleiterin